

Nr. 827

26.05.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
35/2023	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg über die Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Verl durch die Stadt Rietberg	4417
36/2023	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	4421

## 35/2023 Kreis Gütersloh

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg über die Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Verl durch die Stadt Rietberg**

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen der Vereinbarung für die Stadt Verl die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Von Seiten der Stadt Verl wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben Missstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gem. § 101 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Aufgaben

(1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, durch die von ihr gem. § 101 GO eingerichtete Örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben für die Stadt Verl durchzuführen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt einschließlich der Buchführung – einzubeziehen sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
9. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Rahmen der unter 1 – 8 genannten Pflichtaufgaben und im Einzelfall aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Verl mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg bzw. eines Auftrages durch den Bürgermeister der Stadt Verl gem. § 104 Abs. 4 GO mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 101 GO bleiben unberührt.

## § 2

### Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg besteht zurzeit aus der Leitung sowie 1,5 Stellen für die technische und 1,5 Stellen für die Verwaltungsprüfung.

(2) Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg ist das Einvernehmen der Städte Delbrück und Verl erforderlich. Bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeitern der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Städte Delbrück und Verl anzuhören.

(3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist den Räten der beteiligten Städte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.

(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

## **§ 3**

### **Durchführung der Aufgaben**

(1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan auf.

(2) Der Prüfplan hat die Größe und die Besonderheiten der Stadt Verl angemessen zu berücksichtigen und ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Rat der Stadt Verl vorzulegen.

(3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.

(4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem Rat der Stadt Verl entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 4**

### **Kostenausgleich**

(1) Die Stadt Verl erstattet der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der Örtlichen Rechnungsprüfung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte. Die Bürokosten und die Kosten der Schreibarbeiten werden gegeneinander aufgehoben, erzielte Erträge werden angerechnet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Verl der Stadt Rietberg einen Gemeinkostenanteil in Höhe von 10% des für die Stadt Verl ermittelten Kostenanteils. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der EDV-Hard- und –Software (z.B. Laptops) werden durch die Stadt Verl der Stadt Rietberg erstattet. Weiterhin erfolgt eine anteilige Verrechnung der Reisekosten und des Aufwandes für Fortbildungen der Prüfer auf der Grundlage des Einwohner-schlüssels.

(2) Berechnungsgrundlage ist die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Städte zum 30.06. des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.

(3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.

(4) Sofern für die Leistungserbringung eine Umsatzsteuerpflicht besteht, sind diese Aufwendungen im Rahmen des Kostenausgleichs von der Stadt Verl zu erstatten.

## **§ 5**

### **Vertragsdauer und Übergangsregelungen**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für beide Vertragspartner besteht ein sechsmonatiges Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Sofern die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

(2) Die Stadt Verl verpflichtet sich, nach Ablauf bzw. Kündigung der Vereinbarung die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Stadt Rietberg zusätzlich eingestellten Prüfer (0,5 Stelle Verwaltungsprüfung, 0,5 Stelle technische Prüfung) zu übernehmen, falls diese bei der Stadt Rietberg nicht weiter beschäftigt werden können.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 27.11.2009 außer Kraft.

Verl, den 18.04.2023

Für die Stadt Verl:

gez. Michael Esken  
Bürgermeister

gez. Thorsten Herbst  
Beigeordneter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Andreas Sunder  
Bürgermeister

gez. Andreas Göke  
Beigeordneter

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.04.2023 zwischen der Stadt Verl und der Stadt Rietberg über die

Übernahme der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Verl durch die Stadt Rietberg

habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 23.05.2023

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung

gez. Koch  
(Kreisdirektorin)

---

## 36/2023 Kreis Gütersloh

### **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

#### Allgemeinverfügung

#### **Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Gütersloh haben.

#### **I. Gestattung**

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Kreises Gütersloh wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

#### Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

#### **II. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
In Vertretung

Gütersloh, den 25.05.2023

Koch  
(Kreisdirektorin)